

Motion Jimmy Hofer (parteilos): Religiöse Bauten

Die Diskussion um Bauten mit Religiösem Hintergrund ist sehr aktuell. Daher wäre eine Lösung im Sinne der Gleichberechtigung aller Glaubensrichtungen als anstrebenswert zu betrachten. Da es genügend Räume und Gebäude gibt, in denen der Glaube, welcher Ausrichtung auch immer, ausgeübt werden kann, muss darüber befunden werden, ob es weitere solche braucht.

Daher der folgende Auftrag an den Gemeinderat:

1. Es ist der Bau von Gebäuden mit religiösem Erscheinungsbild, nicht mehr zu bewilligen.
2. Das erstellen von Objekten mit religiösem Charakter auf dem Gemeindegebiet ist untersagt.
3. Es dürfen nur noch der Umgebung angepasste, diskrete Hinweise angebracht werden, welche auf eine religiöse Nutzung hinweisen.

Bern, 15. Oktober 2009

Motion Jimmy Hofer (parteilos)

Antwort des Gemeinderats

Die Errichtung einer Kultusbaute ist baubewilligungspflichtig. Eine Baubewilligung ist immer dann zu erteilen, wenn ein Bauprojekt zonenkonform ist, keine übermässigen Einwirkungen auf die Nachbarschaft verursacht und den geltenden baupolizeilichen Vorschriften entspricht. In der Stadt Bern sind sakrale Bauten in der Dienstleistungszone sowie in entsprechenden Freiflächen für öffentliche Nutzung zonenkonform. In anderen Zonen ist die Erteilung einer Baubewilligung für Kultusbauten mit einer Ausnahmewilligung möglich, wenn das Vorliegen von besonderen Verhältnissen nachgewiesen werden kann.

Das in der Motion geforderte absolute Verbot von neuen Gebäuden mit religiösem Erscheinungsbild und Objekten mit religiösem Charakter ist aus folgenden Gründen verfassungswidrig:

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche auch die Kultusfreiheit umfasst, wird in Artikel 15 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantiert. Geschützt werden alle Glaubensformen. Der Schutz umfasst die freie Wahl der Religion oder Weltanschauung und die Freiheit, sich zu dieser zu bekennen, sei dies alleine oder in einer Gemeinschaft. Die Kultusfreiheit garantiert das Recht auf Äusserung und Betätigung des Glaubens. Gebäude mit religiösem Erscheinungsbild dienen gerade dazu, die durch die Bundesverfassung geschützten Handlungen vorzunehmen. Bau und Nutzung von Kultusbauten sind damit mittelbar und unmittelbar durch die Religionsfreiheit geschützt. Der Schutzbereich der Kultusfreiheit wäre somit durch ein Verbot von Bauten mit religiösem Erscheinungsbild betroffen. Jeder Eingriff in ein Grundrecht bedarf einer gesetzlichen Grundlage, eines überwiegenden öffentlichen Interesses und muss verhältnismässig sein. Eine ausreichende gesetzliche

Grundlage würde eine entsprechende Norm in der Bauordnung darstellen. Ein öffentliches Interesse an einem Verbot von neuen Bauten mit religiösem Erscheinungsbild ist aber nicht auszumachen. Die Religion ist in der Schweizer Kultur durch eine jahrhundertlange Tradition tief verwurzelt. Diese manifestiert sich augenfällig durch zahlreiche sakrale Bauten, welche unsere Dörfer, Städte und Landschaften prägen. Auch in der Bundesverfassung bekennt sich die Schweiz mit der Präambel „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“ zur Religion. Gemäss der Volkszählung aus dem Jahre 2000 gehören immerhin noch 80 % der Bevölkerung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft an. Das absolute Verbot von neuen Kultusbauten widerspricht damit sogar einem öffentlichen Interesse und könnte darüber hinaus einer Verhältnismässigkeitsprüfung nicht standhalten. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit würde damit verletzt.

Neben der Glaubens- und Gewissensfreiheit wäre ein solches Verbot auch diskriminierend. Der Staat hat die verschiedenen Konfessionen und Religionsgemeinschaften aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 6 BV) und des Diskriminierungsverbots (Art. 8 BV) gleich zu behandeln. Die Landeskirchen verfügen im Vergleich zu neuen Religionsgemeinschaften bereits über relativ viele Gebäude. Damit würden mit einem solchen Verbot somit vor allem neue Religionsgemeinschaften am Bau einer Kultusstätte gehindert. Ein Bauverbot für alle neuen Kultusbauten behandelt damit nur vordergründig alle Religionsgemeinschaften gleich, effektiv wirkt dieses für neue Religionsgemeinschaften aber diskriminierend.

Hinweise, welche auf eine religiöse Nutzung eines Gebäudes deuten, sind im Sinne des kantonalen Baubewilligungsdekrets vom 22. März 1985 (BewD, BSG 725.1) als (Eigen-)Reklame zu qualifizieren. Entsprechend sind solche Hinweise bis zu einer Gesamtfläche von 1.2 m² baubewilligungsfrei (Art. 6 BewD). Die Gemeinden verfügen diesbezüglich über keine weitergehenden Kompetenzen und dürfen keine weiteren Anforderungen an die Gestaltung der Hinweise stellen, soweit kein Baudenkmal oder der Ortsschutzperimeter betroffen ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 31. März 2010

Der Gemeinderat